Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
German Association for Water, Wastewater and Waste

28.05.2024

**Stellungnahme**

**zum**

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung**
**(NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz – NIS2UmsuCG)**
**(**Stand: 07.05.2024**)**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der europäischen NIS-2-Richtlinie, (EU) 2022/2555, und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung (NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz – NIS2UmsuCG) vorgelegt. Mit dem Entwurf werden 27 verschiedene Gesetze und Verordnungen u.a. BSI-Gesetz (BSIG), BND-Gesetzes, Zweiten Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme novelliert. Der bisher geschaffene Ordnungsrahmen wird für den Bereich bestimmter Unternehmen erweitert, zusätzlich werden entsprechende Vorgaben für die Bundesverwaltung eingeführt.

## Zusammenfassende Bewertung:

Die DWA begrüßt es, dass besonders wichtige Unternehmen und wichtige Unternehmen nicht das gleiche Schutzniveau wie Betreiber Kritischer Anlagen in deren Anlagen-Scope einhalten sollen. Diese Abstufung des Sicherheitsniveaus wurde schon im Branchenstandard Wasser/Abwasser vorgesehen. Hierdurch können, dem jeweiligen Risiko entsprechend, angemessene Sicherheitsmaßnahmen implementieren werden. Die Kernforderungen der DWA sind folgende:

## Kernpunkte:

1. NIS2UmsuCG und KRITIS-DachG müssen stärker miteinander abgestimmt, wesentliche Regelungsinhalte im Sinne des All-Gefahren-Ansatzes harmonisiert und beide Gesetze gleichzeitig in den Bundestag eingebracht werden. Eine abschließende Beurteilung ist aufgrund der fehlenden Referenzen zum aktuellen und der DWA nicht vorliegenden Referentenentwurfs des KRITIS-DachG nicht möglich (Siehe Artikel 2 NIS2UmsuCG).

2. Nach wie vor ist die DWA, insbesondere unter Berücksichtigung des „All-Gefahren-Ansatzes“ der Ansicht, das Kritische Infrastrukturen im öffentlichen Raum stärker in den unterstützenden Fokus der Sicherheitsbehörden bei der Ausübung von deren hoheitlicher Tätigkeit (Schutz der kritischen Infrastrukturen) genommen werden müssen und ggfs. die technischen, organisatorischen und personalwirtschaftlichen

Voraussetzungen hierfür weiter ertüchtigt werden müssen.

3. Das Prüfverfahren zu den kritischen Komponenten welches in § 41 BSIG überführt wurde, müssen entfallen und zur praktikablen Handhabung durch eine, den KRITIS Betreibern zur Verfügung gestellte, Ausschlussliste ersetzt werden.

4. Es wird an einigen Stellen im Gesetzesentwurf klar, dass für besonders wichtige und wichtige Einrichtungen ein anderes Schutzniveau angedacht ist als für Betreiber Kritischer Infrastrukturen. Dass Branchenverbände für besonders wichtige Einrichtungen ihrer Branche einen, ihrem Schutzniveau entsprechenden branchenspezifischen Sicherheits-Standard erstellen und beim Bundesamt als geeignet anerkennen lassen können, hilft diesen Unternehmen zur Orientierung bei ihrer Auswahl von geeigneten Sicherheitsmaßnahmen. Um auch wichtigen Einrichtungen eine Orientierung zu geben, muss in der Gesetzesbegründung folgendes aufgenommen werden: „Wichtige Einrichtungen können sich angemessen und risikobasiert an den Branchensicherheitsstandards (soweit diese existieren) der besonders wichtigen Einrichtungen für die Vorgaben aus den Nr. 1. bis 10. des § 30 (2) BSIG orientieren."

5. Im Sinne einer adäquaten Begriffsbestimmung im § 2 Abs. 1 Nr. 10a BSIG müssen „finanzielle Verluste" durch „erhebliche finanzielle Verluste für die betreffende Einrichtung, die im Risikomanagement der Einrichtung als relevant eingestuft werden, verursacht hat oder aller Voraussicht nach verursachen kann" ersetzt werden.

6. In § 58 (4) BSIG wurde ein wichtiger Punkt, der bisher erfolgreich gelebte Praxis war, gestrichen: „Die Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, der betroffenen Betreiber und der Wirtschaftsverbände beim Erlass oder Änderung der Verordnung zur Identifizierung von Kritischen Anlagen". Warum dieses gestrichen wurde, erschließt sich der DWA nicht, auch wenn der § 58 (4) BSIG nach in Kraft Setzung der neuen KRITIS VO nach dem KRITIS-DachG gestrichen werden soll und somit nur für die Übergangszeit gilt. Hier muss diese Beteiligung wieder aufgenommen werden und im Rahmen der Einführung des KRITIS-DachG weiterhin Anwendung finden.

7. Nach § 13 (1) Nr. 2 BSIG darf das Bundesamt Sicherheitsmaßnahmen und den Einsatz bestimmter Sicherheitsprodukte empfehlen. § 13 (1) 2 BSIG ist zu streichen, oder es ist mindesten in geeigneter Weise klarzustellen, dass dies keine Ermächtigung für derartige und möglicherweise verpflichtende Maßnahmen bzw. Empfehlungen darstellt.

8. Die Registrierungspflichten nach § 33 BSIG und § 34 BSIG sind unklar und nicht übereinstimmend mit den Regelungen Artikel 26 NIS2. Hier werden eindeutige Vorgaben für die Praxis benötigt.

9. Um sinnvolle Meldeprozesse im Sinne „Ein Vorfall eine Meldung" zu etablieren, müssen die für die Sektoren zuständigen Landesbehörden nach § 12 KRITIS-DachG, ebenso wie die zukünftig nach dem Cyber Resilience Act regulierten Hersteller / Lieferanten / Distributoren, an das zentrale Meldeportal des BSI angebunden werden. Darüber hinaus kann nur durch voll automatisierte Meldeprozesse mit geeigneten Informationszugängen für die Unternehmen das hohe Meldeaufkommen sinnvoll

verarbeitet werden, damit die Unternehmen zukünftig zeitnah die eigene Betroffenheit und etwaige Gegenmaßnahmen prüfen können.

Die DWA bittet um Einbindung bei der weiteren Ausgestaltung des Rechtsrahmens, insbesondere durch konkretisierende Verordnungen und bietet ihre Unterstützung an.

Hennef, den 28.05.2024

**DWA**
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef
Tel.: + 49 2242 872-110
Fax: + 49 2242 872-8250
E-Mail: bross@dwa.de
www.dwa.de

EU-Transparenzregister: 227557032517-09
Lobbyregister: R001008